

DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12
DIE OMBUDSPERSONEN	13
STATISTISCHE ANGABEN	17
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	23
WEITERE ANGABEN	53
ANHANG	59

A) KREDITGESCHÄFT	24
B) KONTOFÜHRUNG	30
C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	37
D) ANLAGEBERATUNG	40
E) ZAHLUNGSVERKEHR	42
F) SPARVERKEHR	45
G) DEPOTFÜHRUNG	50
H) ANDERE SACHGEBIETE	52

32

§ 850 k Absatz 1 Satz 3, § 850 k Absatz 2 Satz 2 ZPO nur in dem folgenden Kalendermonat zusätzlich zu dem für diesen Monat geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst, erhöht also den für diesen Monat geltenden Sockelfreibetrag um den Ansparübertrag. Wird über das in den Folgemonat übertragene Guthaben auch in diesem folgenden Monat nicht verfügt, so unterfällt es am Ende des Kalendermonats der Pfändung (vergleiche BGH, Beschluss vom 10. November 2011 – VII ZB 64/10, BGHZ 191, 270–276; BGH, Urteil vom 19. Oktober 2017 – IX ZR 31/17, juris).

Mit anderen Worten: Restguthaben aus einem Monat darf nicht einfach dauerhaft auf dem Konto stehen gelassen werden, sondern muss im Folgemonat abgehoben oder sonst verfügt (zum Beispiel überwiesen) werden.

Die Antragstellerin sollte ihre Beanstandung nicht weiterverfolgen.

Regelmäßig beschwerten sich Empfänger von Sozialhilfeleistungen darüber, dass vormonatlich geleistete und wiederkehrende Einzahlungen auf das Pfändungsschutzkonto im Fall einer Kontopfändung bereits nach Ablauf des Folgemonats an einen Pfändungsgläubiger ausgekehrt wurden. Die Antragsteller berufen sich dabei zu Recht auf die im Jahr 2014 entwickelte und seitdem bestätigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach wiederkehrende Leistungen, die am Ende eines Monats für den Folgemonat dem P-Konto gutgeschrieben werden, in den hierauf folgenden Monat übertragen werden. Somit unterliegen solche Zahlungseingänge auch im übernächsten Monat nach dem Eingangsmonat (Monat der Gutschrift) dem Schutz des Pfändungsschutzkontos und werden mithin von einer Pfändung nicht erfasst, wie der Schlichtungsvorschlag G 30/19 aufzeigt:

Der Antragsteller verlangt von der Bank die Auszahlung von 155,32 Euro von seinem Pfändungsschutzkonto, die diese inzwischen zugunsten eines Pfändungsgläubigers abgebucht hat. Der Antragsteller ist Empfänger von AIG-II-Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit. Er erhält die Zahlungen jeweils zum Monatsende für den folgenden Monat. So erhielt er am 28. Dezember 2018 die Sozialleistungen in Höhe von 419,50 Euro für den Januar 2019. Im Januar sparte er davon 155,32 Euro an. Am 31. Januar 2019 ging die AIG-II-Leistung von 419,50 Euro für Februar ein. Die Bank meint, der Be-

trag von 155,32 Euro aus dem Januar könne nicht an den Antragsteller ausgezahlt werden; denn ein nicht ausgeschöpfter Freibetrag könne nur in den Folgemonat übertragen werden. Da der Antragsteller im Januar nicht über den Freibetrag aus dem Dezember 2018 disponiert habe, erfolgte eine Sperre und die Auszahlung an einen Pfändungsgläubiger.

Die Beschwerde ist begründet.

Dem Antragsteller steht ein Anspruch auf Wiedergutschrift und auf Auszahlung in Höhe von 155,32 Euro gegen die Bank aus § 675 u Satz 1 und Satz 2 Halbs. 2 BGB zu. Sie muss also das Pfändungsschutzkonto des Antragstellers wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht von ihm autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte (vergleiche BGH, WM 2017, 2306 Rn. 17). Dieser Anspruch aus § 675 u Satz 2 BGB ist nicht gemäß § 676 c Nr. 2 BGB ausgeschlossen. Zwar gilt diese Vorschrift auch für die Auskehrung eines gepfändeten Guthabens auf einem Pfändungsschutzkonto. Im vorliegenden Fall hat allerdings die Pfändung den an den Gläubiger überwiesenen Betrag gemäß § 850 k Absatz 1 Halbs. 2 ZPO nicht erfasst, sodass die Belastung des Pfändungsschutzkontos auf einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang zurückzuführen ist (vergleiche BGH, WM 2017, 2306 Rn. 18). Bei dem an den Gläubiger ausgekehrten Betrag handelte es sich um ein Guthaben, das im Ausgangspunkt aufgrund des § 835 Absatz 4 ZPO erstmals nach Ablauf des den Zahlungseingang, den 28. Dezember 2018, folgenden Monat Januar an den Gläubiger geleistet werden durfte und das unter den Voraussetzungen des § 850 k Absatz 1 Satz 3 ZPO in den hierauf folgenden Monat, somit den übernächsten Monat nach dem Zahlungseingang, also Februar, zu übertragen war und in diesem Monat den Pfändungsfreibetrag erhöhte (vergleiche BGH WM 2017, 2303 Rn. 16; BGH, WM 2015, 177 Rn. 6; BGH, WM 2015, 625 Rn. 24; Kreft, Festschrift für Schlick, 2015, 247, 255). Es geht nicht um eine Sonderzahlung, sondern um eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 41 Absatz 1 Satz 4 SGB II für den Folgemonat Januar 2019, die von der Bundesanstalt grundsätzlich am Ende eines Monats für den Folgemonat überwiesen wird. Nach § 850 k Absatz 1 Satz 2 ZPO gehört das nach § 835 Absatz 4 ZPO gesperrte Guthaben zusätzlich zu dem Guthaben nach § 850 k Absatz 1 Satz 1 ZPO, über das der Schuldner in Höhe des Freibetrags in diesem Monat verfügen